

Von besonderer Bedeutung für die Realisierung der Verantwortung der Untersuchungsorgane des MfS ist die Erschließung und umfassende Nutzung der Potenzen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens für die vorbeugende Verhinderung jeglicher feindlicher Tätigkeit, insbesondere von Staatsverbrechen, und von politisch-operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität. Die strafverfahrensrechtlichen Befugnisse der Untersuchungsorgane sind insbesondere bei der Vorkommnisuntersuchung sowie zur Klärung politisch-operativ bedeutungsvoller Zusammenhänge unter genauer Beachtung der gesetzlichen Regelungen effektiv anzuwenden, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Straftatverdachts kurzfristig und zuverlässig zu klären. Das betrifft insbesondere die Befragung des Verdächtigen und die Durchführung erkenntnisdienstlicher Maßnahmen. Die Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane des MfS ist zu dokumentieren und kontrollfähig zu gestalten.

Für die Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS besitzt die Beherrschung und politisch kluge Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS einen hohen Stellenwert. Insbesondere die konsequente und differenzierte Durchsetzung der Regelungen über die Einleitung von Ermittlungsverfahren und über die Anordnung der Untersuchungshaft unter Beachtung der Grundprinzipien des sozialistischen Rechts berührt Machtfragen; ihre Handhabung erfordert exakte Kenntnisse und politische Weitsicht unter Beachtung der im Einzelfall gegebenen politisch-operativen Zusammenhänge. Auch die Bearbeitung und der Abschluß von Ermittlungsverfahren sowie die Durchführung der einzelnen Ermittlungshandlungen hat den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Es kommt darauf an, die Potenzen dieser Festlegungen der StPO für die Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren umfassend zu erschließen. Das betrifft insbe-